

Gasreglement

2. Dezember 2002

mit Änderungen bis 27. Mai 2024

Inhaltsüberblick

- I. Leistungsauftrag**
- II. Rechtsgrundlage**
- III. Rechtswirkung**
- IV. Einrichtungen der Gasversorgung**
- V. Hauszuteilungen**
- VI. Hausinstallationen**
- VII. Gaslieferung**
- VIII. Gaszähler**
- IX. Gebühren**
- X. Ablesung und Verrechnung**
- XI. Schlussbestimmungen**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Leistungsauftrag	1
Art. 1 Grundsatz	1
Art. 2 Versorgungsinfrastruktur	1
Art. 3 Gasbezug	1
II. Rechtsgrundlage	1
Art. 4 Rechtsgrundlage	1
III. Rechtswirkung	1
Art. 5 Rechtswirkung	1
IV. Einrichtungen der Gasversorgung	2
Art. 6 Grundsatz	2
Art. 7 Leitungsnetz	2
Art. 8 DRM-Stationen	2
Art. 9 Eigentumsverhältnisse	2
Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund	2
V. Hauszuteilungen	3
Art. 11 Definition	3
Art. 12 Anschlussgesuch	3
Art. 13 Festlegung	3
Art. 14 Technische Bedingungen	3
Art. 15 Ausführung	4
Art. 16 Durchleitungsrechte	4
Art. 17 Dienstbarkeiten	4
Art. 18 Eigentumsverhältnisse	4
Art. 19 Unterhalt	4
Art. 20 Erdverlegte Leitungen	4
Art. 21 Nicht benutzte Hauszuleitungen	5
VI. Hausinstallationen	5
Art. 22 Definition	5
Art. 23 Erstellung	5
Art. 24 Erteilung der Ermächtigung für Hausinstallationen	5

Art. 25	Abnahme	5
Art. 26	Haftpflicht Installateur/in und Bezüger/in	6
Art. 27	Kontrollrecht	6
Art. 28	Meldepflicht bei Störungen	6
Art. 29	Eigentumsverhältnisse, Unterhalt	6
VII.	Gaslieferung	6
Art. 30	Grundsatz	6
Art. 31	Lieferbedingungen	7
Art. 32	Lieferverträge	7
Art. 33	Lieferbeschränkungen	7
Art. 34	Liefersperre	8
Art. 35	Verhütung von Schäden	8
Art. 36	Haftungsausschluss	8
VIII.	Gaszähler	9
Art. 37	Gaszähler	9
Art. 38	Überprüfung der Gaszähler	9
Art. 39	Fehlgang der Gaszähler	9
Art. 40	Zutritt	9
Art. 41	Standort	9
Art. 42	Plombierte Anlageteile	10
Art. 43	Zugänglichkeit	10
IX.	Gebühren	10
Art. 44	Tarifordnung	10
Art. 45	Finanzielle Vergütung an die Stadt	10
Art. 46	Gebühr	10
Art. 47	Benützungsgebühr	10
Art. 48	Grundgebühr	11
Art. 49	Verbrauchsgebühr	11
Art. 50	Sondertarife	11
X.	Ablesung und Verrechnung	11
Art. 51	Ablesung	11
Art. 52	Rechnungsstellung	11
Art. 53	Zahlungsbedingungen	11

Art. 54	Zahlungspflicht	12
Art. 55	Gegenverrechnung	12
Art. 56	Verjährung	12
XI.	Schlussbestimmungen	12
Art. 57	Strafbestimmungen	12
Art. 58	Rechtsschutz/Beschwerde	12
Art. 59	Inkrafttreten	12

I. Leistungsauftrag

Art. 1 Grundsatz

Die Städtischen Werke Wädenswil (SWW) haben den Auftrag, alle Gaskunden (nachfolgend Bezügerinnen/Bezüger genannt) innerhalb des Versorgungsgebietes Wädenswil mit Gas zu versorgen.

Grundsatz

Art. 2 Versorgungsinfrastruktur

Die SWW erstellen, betreiben und unterhalten dazu die nötige Infrastruktur, damit eine hohe Versorgungs- und Betriebssicherheit rund um die Uhr gewährleistet werden kann.

Versorgungsinfrastruktur

Art. 3 Gasbezug

Die Gasversorgung Wädenswil bezieht das Gas von einem Gasverteiler und stellt den Transport und die Verteilung innerhalb des Versorgungsgebietes sicher.

Gasbezug

II. Rechtsgrundlage

Art. 4 Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 8 des Organisationsstatuts obliegt die Gasversorgung den Städtischen Werken Wädenswil, welche der Aufsicht des Stadtrates unterstehen, Art. 32 lit. d GO. Was die technischen Anforderungen betrifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerpolizei sowie die Richtlinien des Schweizerischen Verbandes der Gas- und Wasserfachleute (SVGW).

Rechtsgrundlage

III. Rechtswirkung

Art. 5 Rechtswirkung

Dieses Reglement bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung und den Bezügerinnen/Bezüger. Es ist zudem die Grundlage für die Tarifordnung. Diese wird durch den Stadtrat auf Antrag der SWW erlassen und behält für mindestens eine Tarifperiode (Zeitraum zwischen zwei Zählerablesungen) Gültigkeit.

Rechtswirkung

Mit dem Anschluss an das Netz anerkennt die Bezügerin/der Bezüger dieses Reglement und die darauf basierenden Bestimmungen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

IV. Einrichtungen der Gasversorgung

Grundsatz	Art. 6 Grundsatz	Die Gasversorgung besteht aus sämtlichen Anlagen und Einrichtungen, welche der Beschaffung, Förderung, Speicherung, Messung und dem Transport von Gas dienen.
Leitungsnetz	Art. 7 Leitungsnetz	<p>Als Verteilleitungen gelten alle im öffentlichen oder privaten Grund verlegten Gasleitungen der Gasversorgung, welche von der Dimensionierung her den Anforderungen für den Gastransport genügen.</p> <p>Das Leitungsnetz wird entsprechend den Vorgaben der Gasnetzberechnung unterhalten und laufend den veränderten Anforderungen angepasst.</p> <p>Die Erstellung und der Unterhalt der Verteilleitungen im öffentlichen und privaten Grund erfolgt durch die Gasversorgung oder deren Beauftragten auf Kosten der Gasversorgung.</p> <p>Die Gasversorgung behält sich das Recht vor, nach freiem Ermessen zu entscheiden, welche Gebiete mit einer Verteilleitung erschlossen werden sollen.</p>
DRM-Stationen	Art. 8 DRM-Stationen	<p>Druckregler- und Mess-Stationen, welche für den Betrieb des Gasnetzes erforderlich sind, werden durch die Gasversorgung auf deren Kosten erstellt.</p> <p>DRM-Stationen für die Versorgung von privaten Liegenschaften und Betrieben werden durch die Gasversorgung zu Lasten der/des jeweiligen Grundeigentümerin/Grundeigentümers erstellt und unterhalten.</p>
Eigentumsverhältnisse	Art. 9 Eigentumsverhältnisse	Alle Anlagen und Einrichtungen des Leitungsnetzes sind im Eigentum der Gasversorgung.
Beanspruchung von Privatgrund	Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund	Jede/jeder Bezügerin/Bezüger bzw. Grundeigentümerin/ Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

V. Hauszuteilungen

Art. 11 Definition

Die Hauszuleitung verbindet die Verteilleitung mit der Hausinstallation.

Definition

Art. 12 Anschlussgesuch

Gesuche für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind von der Bezügerin/vom Bezüger der Gasversorgung unter Angabe des Verwendungszweckes schriftlich einzureichen. Das Anschlussgesuch muss mit einer Katasterkopie, einem Kellergrundriss, allfällig notwendigen Schnitten und Nachweisen von Durchleitungsrechten dokumentiert sein.

Anschlussgesuch

Die Anschlussobjekte müssen den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, dem Regelwerk des SVGW, den werkeigenen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Art. 13 Festlegung

Die Leitungsführung, Dimensionierung sowie die Art der Hauszuleitung wird durch die Gasversorgung bestimmt.

Festlegung

Art. 14 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hauszuleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Gasversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hauszuleitung anordnen.

Technische Bedingungen

Für den Anschluss an das öffentliche Gasversorgungsnetz sind zwingend folgende Armaturen in der aufgelisteten Reihenfolge in die Hauszuleitung einzubauen:

1. Absperrorgan bei der Abzweigung von der Verteilleitung
2. Hauptabstellarmatur im Innern des Gebäudes
3. Evtl. Isolierstück
4. Evtl. Filter je nach Anlage
5. Evtl. Gasdruckregler je nach Druckbereich
6. Gaszähler

Ausführung	<p>Art. 15 Ausführung</p> <p>Die Erstellung der Hauszuleitung erfolgt durch die Gasversorgung oder deren Beauftragten in der Regel zu Lasten der/des Grundeigentümerin/Grundeigentümers.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Art. 16 Durchleitungsrechte</p> <p>a) Erwerb der Durchleitungsrechte</p> <p>Die Bezügerin/der Bezüger hat allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei der Durchquerung von Grundstücken Dritter, nach Vorschlag der Gasversorgung, auf eigene Kosten zu erwerben.</p> <p>b) Gewährung der Durchleitungsrechte</p> <p>Die Bezügerin/der Bezüger ist verpflichtet, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu gewähren, die nicht allein zu ihrer/seiner Versorgung bestimmt sind.</p>
Dienstbarkeiten	<p>Art. 17 Dienstbarkeiten</p> <p>Durchleitungsrechte sind in Form von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. Der Gasversorgung ist eine Bestätigung des Grundbuchamtes zuzustellen.</p>
Eigentumsverhältnisse	<p>Art. 18 Eigentumsverhältnisse</p> <p>Die Anlageteile der Hauszuleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Gaszähler stehen im Eigentum der Gasversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.</p>
Unterhalt	<p>Art. 19 Unterhalt</p> <p>Die Hauszuleitung wird durch die Gasversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, in der Regel zu Lasten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.</p> <p>Schäden, die sich an der Hauszuleitung zeigen, sind der Gasversorgung sofort mitzuteilen.</p>
Erdverlegte Leitungen	<p>Art. 20 Erdverlegte Leitungen</p> <p>Das Überbauen oder Überpflanzen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und mit tief wurzelnden Pflanzen ist verboten.</p> <p>Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme von Bauarbeiten in Absprache mit der Gasversorgung zu sichern oder zu verlegen.</p>

Art. 21 Nicht benutzte Hauszuleitungen

Nichtbenutzte Hauszuleitungen werden von der Gasversorgung aus Sicherheitsgründen zu Lasten der Bezügerin/des Bezügers von der Verteilung abgetrennt, sofern eine Wiederverwendung nicht innert 6 Monaten schriftlich zugesichert wird.

Nicht benutzte Hauszuleitungen

VI. Hausinstallationen

Art. 22 Definition

Als Hausinstallationen gelten sämtliche gastechnischen Einrichtungen, welche nach dem Gaszähler hausintern erstellt werden.

Definition

Art. 23 Erstellung

Die Bezügerin/der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch die Gasversorgung selber oder durch Installateurinnen/ Installateure, die Inhaber einer Ermächtigung der Gasversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Die Hausinstallationen müssen den Leitsätzen des SVGW entsprechen und sind von der Gasversorgung zu bewilligen. Der Arbeitsbeginn und die Fertigstellung sind der Gasversorgung zu melden.

Erstellung

Art. 24 Erteilung der Ermächtigung für Hausinstallationen

Die Gasversorgung erteilt die Ermächtigung für die Erstellung von Hausinstallationen, wenn die Installateurin/der Installateur den Nachweis erbringen kann, dass sie/er oder einer ihrer/seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Konzessionsträgerin/ Konzessionsträger) die Ausbildung zur/zum diplomierten Sanitärinstallateurin/ Sanitärinstallateur, Sanitärtechnikerin/Sanitärtechniker oder eine gleichwertige Ausbildung bestanden hat.

Erteilung der Ermächtigung für Hausinstallationen

Art. 25 Abnahme

Sämtliche Hausinstallationen sind durch die Installationskontrolle der Gasversorgung abzunehmen, bevor das Gas freigegeben wird.

Abnahme

Die Gasversorgung nimmt die Hausinstallationen nur ab und liefert Gas, wenn sie der Bewilligung entsprechen oder wenn technisch begründete Abweichungen den Vorschriften so entsprechen, dass sie bewilligbar gewesen wären.

Festgestellte Mängel werden der Bezügerin/dem Bezüger schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird ihr/ihm eine angemessene Frist zur Behebung eingeräumt.

Ist nach Ablauf dieser Frist der Mangel nicht behoben, erfolgt eine eingeschriebene Mahnung an die Bezügerin/den Bezüger mit erneuter Fristansetzung sowie Androhung der Ersatzvornahme.

Nach ungenutzter Nachfrist ist die Gasversorgung berechtigt, notwendige Änderungen selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen, wobei die in diesem Fall anfallenden Kosten zu Lasten der Bezügerin/des Bezügers gehen.

Haftpflicht Installateur/in und Bezüger/in

Art. 26 Haftpflicht Installateur/in und Bezüger/in

Mit der Abnahme der Hausinstallationen durch die Gasversorgung werden die Installateurin/der Installateur und die Bezügerin/der Bezüger nicht von der Haftpflicht befreit (Produkthaftpflicht, verdeckte Mängel).

Kontrollrecht

Art. 27 Kontrollrecht

Den Angestellten der Gasversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallation jederzeit ungehindert Zutritt zu gestatten.

Meldepflicht bei Störungen

Art. 28 Meldepflicht bei Störungen

Die Bezügerinnen/die Bezüger haben bei allfälligen ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie Gasgeruch, abnormale Geräusche in den Leitungen, bei Leitungsschäden, Gasverlusten und dergleichen der Gasversorgung unverzüglich Meldung zu erstatten.

Achtung! Bei Gasgeruch besteht Explosions- und Brandgefahr. Sofort Meldung erstatten!

Eigentumsverhältnisse, Unterhalt

Art. 29 Eigentumsverhältnisse, Unterhalt

Hausinstallationen stehen im Eigentum der Bezügerin/des Bezügers. Die Kosten für deren Unterhalt gehen zu ihren/seinen Lasten.

VII. Gaslieferung

Grundsatz

Art. 30 Grundsatz

Ein Anspruch auf Gaslieferung besteht nur, soweit entsprechende Verteilleitungen vorhanden sind.

Art. 31 Lieferbedingungen

Die Gasversorgung liefert der Bezügerin/dem Bezüger aufgrund dieses Reglementes Gas, sofern die Liegenschaft erschlossen ist (gemäss Art. 7) und die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gaslieferung gegeben sind.

Lieferbedingungen

Die Gaslieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen mit genügend Druck und in einwandfreier Qualität.

Art. 32 Lieferverträge

In technisch, wirtschaftlich oder ökologisch begründeten Ausnahmefällen kann die Gasversorgung spezielle Bedingungen festlegen sowie Lieferverträge abschliessen, die vom vorliegenden Reglement abweichen. Dies gilt insbesondere für den Anschluss von Grossverbraucherinnen/Grossverbrauchern und umschaltbaren Anlagen. Die Verträge werden durch die Gasversorgung ausgearbeitet.

Lieferverträge

Art. 33 Lieferbeschränkungen

Die Gasversorgung hat das Recht, die Gaslieferung über das Verteilnetz teilweise oder ganz einzustellen bei:

Lieferbeschränkungen

1. Höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, kriegerischen Ereignisse, Sabotage, Feuer, Explosion usw.
2. Ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Streiks, Störungen am elektrischen Netz usw.
3. Betriebsbedingten Unterbrüchen für Reparaturen, Unterhalts-, Erweiterungs- und Anschlussarbeiten.
4. Einschränkungen und / oder Unterbrechungen der Gaszufuhr aus dem regionalen Versorgungsnetz oder Anordnungen von Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung.
5. Dispatching (Leistungsmanagement für Zweistoffanlagen); erfolgt beim Erreichen der optierten Leistung und betrifft die Anlagen im Versorgungsnetz, welche die Möglichkeit des Umschaltens von Gas auf einen anderen Energieträger haben.

Voraussehbare Unterbrechungen und/oder Einschränkungen werden der Bezügerin/dem Bezüger nach Möglichkeit angekündigt. Dabei wird im Rahmen des Möglichen auf die Bedürfnisse der Bezügerin/des Bezügers Rücksicht genommen.

Liefersperre**Art. 34 Liefersperre**

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer massgebender Vorschriften ist die Gasversorgung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder zu unterbrechen, insbesondere in folgenden Fällen:

1. Bei eigenmächtiger Änderung der Gasinstallationen.
2. Wenn den Beauftragten der Gasversorgung der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder sonst wie verunmöglicht wird.
3. Wenn Installationen und Apparate den verbindlichen Vorschriften der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden oder des SVGW nicht entsprechen und trotz Fristansetzung nicht geändert werden.
4. Wenn Installationen von Personen oder Firmen ausgeführt werden, die über keine Ermächtigung der Gasversorgung verfügen.
5. Wenn die Bezügerin/der Bezüger ihren/seinen Verpflichtungen, die Installationen dauernd in einem guten Zustand zu halten, nicht nachkommt.
6. Wenn Rechnungen für die Gaslieferung auch nach Abmahnung nicht bezahlt werden.

Nichtaufnahme bzw. Unterbrechung der Gaslieferung berechtigt zu keinen Entschädigungsforderungen irgendwelcher Art.

Verhütung von Schäden**Art. 35 Verhütung von Schäden**

Die Bezügerin/der Bezüger hat von sich aus die notwendigen Massnahmen zu treffen, um an seinen Anlagen und Installationen Schäden oder Unfälle zu verhüten, welche durch Lieferunterbruch, Wiederaufnahme der Lieferung, Druckschwankungen usw. entstehen können.

Haftauschluss/Haftungsausschluss**Art. 36 Haftungsausschluss**

Die Gasversorgung schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügerinnen/Bezügerern aus Druckschwankungen, Liefereinschränkungen oder Lieferunterbrüchen erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

VIII. Gaszähler

Art. 37 Gaszähler

Die Gaszähler dienen der Feststellung des Gasverbrauchs in Volumeneinheiten (m³). **Gaszähler**

Die Genauigkeit der Zähler hat den eichamtlichen Vorschriften zu entsprechen. Gaszähler, deren Fehlgang 5 % nach oben oder unten nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

Die für die Gasmessung notwendigen Zähler werden durch die Gasversorgung geliefert und montiert.

Die Lieferung, Montage und Auswechslung der Gaszähler erfolgt durch die Gasversorgung und geht zu deren Lasten.

Art. 38 Überprüfung der Gaszähler

Die Bezügerin/der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Gaszähler verlangen. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Apparate, trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht gesetzt wird. **Überprüfung der Gaszähler**

Art. 39 Fehlgang der Gaszähler

Zeigt ein Gaszähler den Verbrauch gar nicht oder über die zulässige Fehlergrenze falsch an, so wird der Gasverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch der vorangegangenen Ableseperioden festgesetzt. **Fehlgang der Gaszähler**

Art. 40 Zutritt

Die Bezügerin/der Bezüger ist verpflichtet, dem Ablesepersonal nach Voranmeldung, zu jeder angemessenen Zeit, Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten. **Zutritt**

Art. 41 Standort

Der Standort des Gaszählers wird durch die Gasversorgung bestimmt. **Standort**

Die Bezügerin/der Bezüger hat den für den Einbau des Gaszählers erforderlichen Platz der Gasversorgung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Gaszähler sind gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen.

Das Überstreichen der Gaszähler ist nicht erlaubt.

Plombierte Anlageteile	<p>Art. 42 Plombierte Anlageteile</p> <p>Eingriffe in plombierte Apparate und Anlagen sind nur Angestellten der Gasversorgung oder den dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich geahndet.</p>
Zugänglichkeit	<p>Art. 43 Zugänglichkeit</p> <p>Der Zugang zu den kontrollpflichtigen Anlagenteilen ist stets freizuhalten. Ist der Zugang für Kontroll-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten durch die Angestellten der Gasversorgung nicht gewährleistet, werden die Wartezeiten zu Lasten der Bezügerin/des Bezügers verrechnet.</p>
IX. Gebühren	
Tarifordnung	<p>Art. 44 Tarifordnung</p> <p>Die jeweils gültigen Tarife und Zuordnungen der Verbraucher-kategorien sind in der Tarifordnung definiert.</p>
Finanzielle Vergütung	<p>Art. 45 Finanzielle Vergütung an die Stadt ¹</p> <p>Die Gasversorgung leistet eine finanzielle Vergütung zuhanden des allgemeinen Finanzhaushalts zur Abdeckung des unternehmerischen Risikos der Stadt Wädenswil.</p> <p>Diese wird auf die transportierte Menge im Wädenswiler Verteilnetz erhoben und beträgt maximal 1,0 Rp./kWh und Jahr.</p> <p>Die effektive Höhe wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.</p>
Gebühr	<p>Art. 46 Gebühr ²</p> <p>Die Benützungsgebühr für das Gas und die Netznutzung berechnet sich aufgrund der Kosten im Zusammenhang mit der Gaslieferung zuzüglich der finanziellen Vergütung an die Stadt und der Kosten für die Netzinfrastruktur. Die Benützungsgebühr wird verbrauchsabhängig und für gleiche Anwendungen und Produkte gleich erhoben. Für den Zähler wird eine Pauschalgebühr verrechnet.</p>
Benützungsgebühr	<p>Art. 47 Benützungsgebühr</p> <p>Die Benützungsgebühr ist ein Entgelt für die Gaslieferung. Sie setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr pro m³ zusammen.</p>

Art. 48 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird mit jeder Verbrauchsabrechnung in Rechnung gestellt. **Grundgebühr**

Die Berechnungsbasis ist der gültigen Tarifordnung zu entnehmen.

Art. 49 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach dem abgelesenen Zählerstand verrechnet. **Verbrauchsgebühr**

Die Berechnungsbasis ist der gültigen Tarifordnung zu entnehmen.

Art. 50 Sondertarife

Die Gasversorgung kann neben den üblichen Tarifen auch kostendeckende Sondertarife festlegen, welche besonderen Verhältnissen des Anschlusses oder des Verbrauchs Rechnung tragen. Sondertarife für spezielle Verbraucher in Industrie und Gewerbe werden durch schriftliche Vereinbarung mit den Abnehmern geregelt. **Sondertarife**

X. Ablesung und Verrechnung

Art. 51 Ablesung

Die Ablesung der Gaszähler erfolgt im Normalfall durch die Bezügerin/den Bezüger selber mittels der durch die Gasversorgung zugestellten Ablesekarten. **Ablesung**

Ist die Bezügerin/der Bezüger selber nicht in der Lage die Zähler abzulesen, so wird dies durch die Angestellten der Gasversorgung vorgenommen. In diesem Falle wird für die Ablesung eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr ist der gültigen Tarifordnung zu entnehmen.

Art. 52 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für alle Beträge und Rückvergütungen erfolgt gemäss gültiger Tarifordnung durch die Gasversorgung. **Rechnungsstellung**

Art. 53 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind in der Tarifordnung festgelegt. **Zahlungsbedingungen**

Zahlungspflicht	<p>Art. 54 Zahlungspflicht</p> <p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei selbständigen und dauernden Baurechten ist anstelle der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers die Baurechtsnehmerin/der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.</p>
Gegenverrechnung	<p>Art. 55 Gegenverrechnung</p> <p>Eine Gegenverrechnung von Forderungen von Bezügerinnen/Bezügern an die Gasversorgung mit Forderungen der Gasversorgung aus der Gaslieferung ist nicht gestattet.</p>
Verjährung	<p>Art. 56 Verjährung</p> <p>Forderungen der Gasversorgung (Benützungsgebühren) verjähren nach 10 Jahren.</p>
XI. Schlussbestimmungen	
Strafbestimmungen	<p>Art. 57 Strafbestimmungen</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen die Installations- und Tarifvorschriften verstösst, wird mit Busse oder Verweis bestraft.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gemäss StGB.</p>
Rechtsschutz/Beschwerde	<p>Art. 58 Rechtsschutz/Beschwerde</p> <p>Gegen Beschlüsse der Gasversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.</p> <p>Rekurse gegen den Stadtratsentscheid sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 59 Inkrafttreten³</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.</p> <p>Die Änderungen vom 27. Mai 2024 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Mit diesem Reglement werden alle im Widerspruch stehenden Verfügungen und Erlasse der Gasversorgung aufgehoben.</p>

Teilrevisionen Gasreglement 2. Dezember 2002

Fussnote	Gemeinderatsbeschluss	Inkrafttreten
1	27. Mai 2024; Art. 45 (neu) Finanzielle Vergütung an die Stadt (ersetzt bestehenden Art. 45, Erschliessungsbeiträge)	01.01.2025
2	27. Mai 2024; Art. 46 (neu) Gebühr (ersetzt bestehenden Art. 46, Anschlussgebühr)	01.01.2025
3	27. Mai 2024; Art. 59 Abs. 2 (neu)	01.01.2025

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch